Kurz-Synopse zum

Vorgriffserlass zur "sechsten Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)" vom xx. Juli 2018 (Änderungen ab dem Schuljahr 2019/2020)

OAVO in der Fassung vom 23. Juli 2018 (ABl. S. 605)	Änderungen nach Vorgriffserlass
§ 9 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen	
$(1)-(14)\dots$	
	(15) Bei der Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach Sport werden die theoretischen und die praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als drei Punkten aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus. Näheres wird durch Erlass geregelt.
§ 14 Fremdsprachen	
(8) Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen kann eine Gruppenprüfung sein, an der bis zu drei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen. Die Prüfung wird von einer Lehrkraft oder zwei Lehrkräften durchgeführt und bewertet.	(8) Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen ist grundsätzlich eine Gruppenprüfung, an der in der Regel zwei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen, jedoch nicht mehr als drei. Die Prüfung wird von zwei fachkundigen Lehrkräften durchgeführt und bewertet.
§ 19 Organisation (2) Abweichend von § 7 Abs. 4 gehören im beruflichen Gymnasium zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabefeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik sowie Praktische Informatik, Informationstechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation, Lebensmittelproduktion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Werkstofftechnik und Mikrobiologie.	(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 gehören im beruflichen Gymnasium zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik sowie Praktische Informatik, Informationstechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Praxis der Lebensmittelproduk-

tion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Werkstofftechnik sowie Technische Kommunikation und Mikrobiologie.

§ 23 Zulassung

- (3) Wer die Bedingungen des Abs. 1 nicht spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase erfüllt oder sich nicht zur Prüfung meldet oder nach der Meldung zurücktritt, muss die Schule verlassen. Der weitere Unterrichtsbesuch ist in diesem Halbjahr auf Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur zu gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Zeit in der Schule den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 48) oder eine im Zeugnis besonders bescheinigte Teilqualifikation erwerben kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (4) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer nach den bei der Meldung vorliegenden Teilergebnissen auch bei günstigstem Verlauf des Prüfungshalbjahres und der Prüfung das Abitur nicht bestehen kann. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.
- (3) Wer die Bedingungen des Abs. 1 nicht spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase erfüllt, muss die Schule verlassen. Der weitere Unterrichtsbesuch ist in diesem Halbjahr auf Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur zu gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Zeit in der Schule den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 48) oder eine im Zeugnis besonders bescheinigte Teilqualifikation erwerben kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (4) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer nach den bei der Meldung vorliegenden Teilergebnissen auch bei günstigstem Verlauf des Prüfungshalbjahres und der Prüfung das Abitur nicht bestehen kann. Zur Abiturprüfung wird ebenfalls nicht zugelassen, wer sich nicht zur Prüfung meldet. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.

§ 26
Gesamtqualifikation

- (2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I werden gewertet, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein darf:
 - 1. die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach, wobei in 18 Grundkursen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein müssen.
 - 2. die Leistungskurse zweifach, wobei in fünf Leistungskursen jeweils mindestens zehn Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein müssen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 werden im Abendgymnasium bei der Berechnung der Gesamtqualifikation die acht Grundkurse im dritten und vierten oder fünften Prüfungsfach zweifach gewertet sowie acht weitere Grundkurse einfach, wobei in zwölf von diesen 16 Grundkursen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht sein müssen.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden im Abendgymnasium bei der Berechnung der Gesamtqualifikation die acht Grundkurse im dritten und vierten oder fünften Prüfungsfach zweifach gewertet sowie acht weitere Grundkurse einfach. Unter den einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Von 24 einzubringenden Kursen dürfen höchstens fünf Kurse in einfacher Wertung unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse.

§ 30

Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (8) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.
- (8) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der Meldung zur Abiturprüfung oder nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

§ 36 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen. Der Fachausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewertung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachausschusses den Ausschlag.

§ 42 Regelungen zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Für Personen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen einer Nichtschülerabiturprüfung erwerben wollen, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule mit den Bildungsgängen gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Abendgymnasium oder Hessenkolleg zu sein, gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 41 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Für Personen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen einer Nichtschülerabiturprüfung erwerben wollen, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule mit den Bildungsgängen gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Abendgymnasium oder Hessenkolleg zu sein, gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 41 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Ein Vermerk nach § 39 Abs. 2 Satz 2

Nr. 6 Buchst. b erfolgt nicht. Schülerinnen und Schüler der genehmigten Ersatzschulen sind
von § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgenommen.

§ 43 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist bis zum 15. Dezember des der Prüfung/dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung.

(1) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist schriftlich bis zum 15. Dezember des der Prüfung/dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung.

§ 48 Fachhochschulreife

(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.

(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender ein oder mehrere Halbjahre, so werden jeweils die Ergebnisse aus den wiederholten Halbjahren herangezogen. Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.

§ 50 Latinum, Graecum

- (7) Wer die Bedingungen
 - 1. nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, kann das Latinum
 - 2. nach Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann das Graecum

jeweils durch eine zusätzliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre benoteten Unterricht in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen oder sich die in Abs. 1 oder 5 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat.

- (7) Wer die Bedingungen
 - 1. nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, kann das Latinum
 - 2. nach Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann das Graecum

jeweils durch eine zusätzliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn in dieser Prüfung mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre benoteten Unterricht in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen oder sich die in Abs. 1 oder 5 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet.

§ 52 Übergangsregelungen

- 1. Für alle Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2018/19 ablegen, und für alle Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien, die die Abiturprüfung in den fachrichtungs und schwerpunktbezogenen Fächern bis Ende des Schuljahres 2019/20 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 1. August 2018 geltenden Fassung. § 48 Abs. 4 bleibt unberührt.
- 2. Für alle Studierenden an Abendgymnasien und Hessenkollegs sowie für alle Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2018/19 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 15. August 2016 geltenden Fassung. § 9 Abs. 12, § 32 Abs. 5, § 45 Abs. 9 und § 48 Abs. 4 bleiben unberührt.
- 1. Für alle Schülerinnen und Schüler an gymnasialen Oberstufen sowie für Studierende an Abendgymnasien und Hessenkollegs, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2019/2020 ablegen, gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 sowie der Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 der Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung.
- 2. Für alle Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2019/2020 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung. § 9 Abs. 6, § 48 Abs. 4 sowie Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 bleiben hiervon unberührt.

(Name und Ort der Schule) **Kursheft**

Schüler-Nr./ StudNr. 1)		
	(Vorname un	d Name)
Geburtsdatum:	Bekenntnis ²⁾ :	
Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:	
Adresse:		
Telefon:		
Eintritt in die Einführung	sphase:	
Eintritt in die Qualifikation	onsphase:	
Vorher besuchte Schule/S	Schulform/Ort	
Tutorin/Tutor 1)	von	bis
	von	bis
	von	bis

Zu beachten:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note 1 (sehr gut) 12/11/10 Punkte entsprechen der Note 2 (gut)

9/8/7 Punkte entsprechen der Note 3 (befriedigend)
6/5/4 Punkte entsprechen der Note 4 (ausreichend)
3/2/1 Punkte entsprechen der Note 5 (mangelhaft)
0 Punkte entsprechen der Note 6 (ungenügend)

Kurse mit 0 Punkten gelten als nicht belegt.

Abkürzungen:

Wstd: Wochenstunden
LK: Leistungskurs
GK: Grundkurs
AF: Aufgabenfeld

OAVO: Oberstufen- und Abiturverordnung

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Angabe optional

Schülerin/Schüler - Studierende/Studierender 1); Geburtsdatum

Nachweis wiederholter Jahrgangsstufen

Die Jahrgangsstufe am Ende der Mittelstufe wurde

- nicht wiederholt
 wegen Nichtversetzung/wegen nicht bestandener Abschlussprüfung wiederholt.

Nachweis der vor	Eintritt in die	Einführungsphase	betriebenen F	remdsprachen

1. Fremd	sprache		Scl	nulform	Jahrga:	ngsstufe
2. Fremd	sprache					
3. Fremd	sprache					
Die Verp	oflichtung in der 2.	. Fremdsprache	e muss/muss ni	cht in der gy	ymnasialen Oberstu	ufe erfüllt werden. ¹
(Datum)			1	(Tutorin/Tuto	r)
NT 1 '	s des Unterrichts i					
	der 2. Fremdsprac dem Hessenkolleg		nasialen Oberst	ufe/dem ber	uflichen Gymnasii	ım/dem Abendgym
	in einer mit der Ei		se neu aufgenor	mmenen Fre	emdsprache.	
- :			wstd.	mmenen Fre	emdsprache.	Handzeichen
- :	in einer mit der Ei	nführungsphas				Handzeichen
- :	in einer mit der Ei	nführungsphas				Handzeichen
1. 2. 3.	in einer mit der Ei	nführungsphas				Handzeichen
1. 2. 3. 4.	in einer mit der Ei	nführungsphas				Handzeichen
1. 2. 3.	in einer mit der Ei	nführungsphas				Handzeiche
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Fremdsprache s berufsbezogene	nführungsphas Halbjahr er Vorbildung	Wstd.	Punkte		
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Fremdsprache	nführungsphas Halbjahr er Vorbildung	Wstd.	Punkte	Lehrkraft	
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Fremdsprache s berufsbezogene	nführungsphas Halbjahr er Vorbildung	Wstd.	Punkte	Lehrkraft Chtung und weiter	

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

Schülerin/Schüler- Studierende/Studierender 1); Geburtsdatum

Nachweis des Latinums/Graecums

teilgenommen - und ein lage der Zeugnisse erbracht. Sie/Er hat damit das Latinur Die Schülerin/Der Schüler -	ne Abiturprüfung in di n nach § 50 OAVO er Die Studierende/Der und eine Abiturprüfu e erbracht. 1)	esem Fach mitPunkten worben. 1) Studierende 1) hat am Altgr ing in diesem Fach mit	inunterricht in den Jahrgangsstufenbis abgelegt. Der Nachweis wurde durch Vor- riechischunterricht in den Jahrgangsstufen Punkten abgelegt. Der Nachweis wurde
(Datum)			(Tutorin/Tutor)
1. Die Teilnahme der Schüle geschränkt möglich.		freiung vom Unterricht r Studierenden/des Studiere	enden 1) ist nach § 17 Abs. 1 OAVO nur ein-
Umfang	Befristung	Datum	Unterschrift Tutorin/Tutor
2. Die Schülerin/Der Schüle Unterricht teilweise befreit.	r – Die Studierende/D	Per Studierende 1) ist vom fa	achrichtungs- oder schwerpunktbezogenen
Jahrgangsstufe	Befreiung	Datum	Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
3. Weitere Befreiungen Sonstig	ges (z.B. Verlängerun	ng der Schulbesuchsdauer	nach § 3 der OAVO)
1) nicht Zutreffendes streichen			

Fach	Lehrkraft	Punkte
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Au	fgabenfeld	
Deutsch		
Fremdsprache		
(Fremdsprache) 1)		
(Kunst, Musik, Darstellendes Spiel) 1)		
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabei	ıfeld	

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgaber	nfeld
---	-------

Politik und Wirtschaft	
Geschichte	
Religion / Ethik 2)	
(Ernährungsökonomie) 1)	
(Erziehungswissenschaft) 1)	
(Psychologie) 1)	
(Bildungsprozesse) 1)	
(Gesundheitsökonomie) 1)	
(Umweltökonomie) 1)	
(Wirtschaftslehre) 1)	

Umweltökonomie

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technis Mathematik	ches Aufgabemeiu
Physik	
Chemie	
Biologie	
(Informatik) 1)	
(Praktische Informatik) 1)	
(Informationstechnik) 1)	
(Technische Kommunikation und Datenver-	
arbeitung) ¹⁾	
(Ernährungslehre) 1)	
(Praxis der Lebensmittelproduktion) ¹⁾	
(Gesundheitslehre) 1)	
(Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich) 1)	
(Bautechnik) 1)	
(Konstruktionslehre) 1)	
(Technische Kommunikation) 1)	
(Biologietechnik) 1)	
(Laborpraxis Biologietechnik) ¹⁾	
(Datenverarbeitung) ¹⁾	
(Chemietechnik) 1)	
(Laborpraxis Chemietechnik) 1)	
(Stöchiometrie und Datenverarbeitung) ¹⁾	
(Elektrotechnik) 1)	
(Elektronik) 1)	
(Gestaltungs- und Medientechnik) ¹⁾	
(Medientechnik und -produktion) ¹⁾	
(Maschinenbautechnik) ¹⁾	
(Produktionstechnik) ¹⁾	
(Technische Kommunikation und Werk-	
stofftechnik) ¹⁾	
(Mechatronik) ¹⁾	

(Mechatronische Teilsysteme) ¹⁾		
(Umwelttechnik) ¹⁾		
(Technische Kommunikation und	Mikrobiologie- ¹⁾	
Mikrobiologie) ¹⁾		
(Rechnungswesen) ¹⁾	Rechnungswesen-1)	
(Datenverarbeitung) ¹⁾	Datenverarbeitung 1)	
4.		
Sport		
Versäumnisse:Std. (Std. entschuldigt/Std. u Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationspl		2)
Freiwillige Unterrichtsveranstaltungen:		
Bemerkungen:		
	Datum:	
(Schulleiterin/Schulleiter, ein Schulleitungsmitglied nach-gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder nach-gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1)	rin/Tutor) (Eltern ode - Studierende/ Studierende	er Schülerin/ Schüler er ²⁾ bei Volljährigkeit)
1) nicht Zutreffendes entfällt 2) nicht Zutreffendes streichen		

 $\overline{Sch\"{u}lerin/Sch\"{u}ler} - \underline{Studierender^{1)}; Geburtsdatum}$

Qualifikationsphase

Halbjahr 20/1./2. Sch	uljahr der (Uualifikationsphas	e
-----------------------	--------------	---------------------------	---

Fach*)	Kursart LK/GK	Kursthema	Lehrkraft	Punkte
	arisch-künstlerisches Auf	gabenfeld	·	
pruemien neer		guverneru		
11 1 64 .	1 63 1 4 6 1	611		
esellschaftswis	senschaftliches Aufgaben	<u>feld</u>		
				4
<u> </u>	aturwissenschaftlich-tech	nnisches Aufgabenfo	eld	
Sport				
Dai faabiibararait	enden oder fächerverbinde	ndan Vursan naah 8	O Abs. 4 dor OAVO si	nd die heteiligten Föcher
en.	enden oder facherverbinde	inden Kursen nach ş	9 Abs. 4 der OA v O si	nd die beteingten Facher
eäumnisse: Sta	I. (Std. entschuldigt/Std	Lunentschuldigt) 1)		
saammissestc	. (btd. entschaldigubtc	i. unemisendidigi)		
iwillige Unterri	chtsveranstaltungen:			
awange Cheerra	ents ver unstattungen.			
nerkungen:				
tum:				
hulleiterin/Schul Schulleitungsmi		Tutorin/Tutor) – Stu	Eltern od dierende/Studierender	ler Schülerin/Schüler 1) bei Volljährigkeit)
h gemäß § 5 Abs	s. 2 Satz 1 oder	Sta		· · · · · · · · · · · · · · · · · ·
h gemäß § 18 Al	os. 5 Satz 1)			

¹⁾nicht Zutreffendes streichen

 $Sch\"{u}lerin/Sch\"{u}ler-Studierende/Studierender^{1)}; Geburtsdatum$

Nachweis einer besonderen Lernleistung

Die Schülerin/Der Schüler – Die Studierende nachgewiesen:	/Der Studierende ¹⁾ hat folgende besondere Lernleistung (§ 37 der OAVO)
Die besondere Lernleistung wurde nach dem	Kolloquium ammitPunkten bewertet.
(Datum)	(Tutorin/Tutor)
Nac	chweis in den Grundkursfächern

24 Grundkurse zur Anrechnung der Gesamtqualifikation nach § 26 der OAVO

-	T	T		<u> </u>			
Lfd	Aufgaben-	Schul-	Fach	Kursthema	1-4	5-15	Lehrkraft in den 3 ver-
Nr.	feld	halbjahr			Punkte	Punkte	bindlichen Kursen der
							Prüfungsfächer
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19			·				
20							
21							
22							
23							
24							
	punktzahl in	24 Grundkur	sen	,			
							⊿

In 18 der 24 Grundkurse wurden jeweils mindestens 5 Punkte erreicht/nicht erreicht¹⁾.

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

 $\overline{ Sch\"{u}lerin/Sch\"{u}ler} - \underline{ Studierende/Studierender}^{1)}; \underline{ Geburtsdatum}$

		Nachweise in d	en Leistungsfächern	
	shalbjahr abgeschlo	ssene Leistungskurse	zur Anrechnung der	Gesamtqualifikation nach § 26 der
OAVO:				
Leistungsfach				
		1		
Schulhalbjahr	Kursthema	Lehrkraft	Punkte	Punkte
1.			(einfach)	(in zweifacher Wertung)
2.				
3.				
4.				
Leistungsfach				
1				
1. 2.				
3.				
4.				
	•			
				tung) erreicht/ nicht erreicht.
				llt nicht ¹⁾ die Bedingungen für die Zulas
sung nach § 26 A	bs. 2/ Abs. 3 ¹⁷ der C	berstufen- und Abitu	rverordnung (OAVO)).
	Gesamtpunktzahl ir	n Leistungsfachberei	ch	
D				
Prüfungsfächer Die Schülerin/De	r Schüler wählt als l	Prüfungsfächer und F	Priifende:	
	a solution y distribution is	Turungsiwiner unu r	101011001	
1			2	
(Leistungsfach) (I	Prüferin/Prüfer)		(Leistungsfach) (F	Prüferin/Prüfer)
3			4	
(Prüferin/Prüfer)				ng) (Prüferin/Prüfer)
(110101111/110101)			(1110110110110 1 1 1 1 1 1 1 1	(2 1 0 1 0 1 1 0 1 0 1)
5				
(fünftes Prüfungs:	fach) (Prüferin/Prüf	er)		
Erklärung				
	1 Nr. 4 und 5 der O	AVO		
Überprüfung de	r Meldung			
Ich habe die Eintr	ragung in diasam Ku	irchaft untar hacanda	rar Raschtung dar 88 '	23 bis 26 der OAVO überprüft und fest-
				Auflagen der Verordnung für die Zulas-
sung der Abiturpr	üfung erfüllt/nicht e	erfüllt. ¹⁾		
Folgende Auflage	e(n) ist/sind nicht er	füllt:		1)
(D : ` `				
(Datum)				(Tutorin/Tutor)

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

 $Sch\"{u}lerin/Sch\"{u}ler-Studierende/Studierender^{1)}; Geburtsdatum$

Zulassung

a) Die Schülerin/Der Schüle zugelassen ¹⁾ , weil	r – Die Studierende/Der Studierende 1) ist für die Abiturprüfung zugelassen/nicht
(Datum)	(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)
b) Eine mündliche Prüfung Abs. 3 der OAVO nicht s	findet für die Schülerin/den Schüler – die Studierende/den Studierenden ¹⁾ gem. § 34 tatt, weil
(Datum)	(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)
Die besondere Lernleistur	r – Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat eine besondere Lernleistung eingereicht. ng wurde zugelassen/nicht zugelassen ¹⁾ , weil
(Datum)	(die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)
den/nicht bestanden. 1) a) Das Zeugnis der allgemei b) Sie/Er kann die Prüfung v Abgangszeugnis erteilt am .	
(Datum)	(Schulleiterin/Schulleiter, ein Schulleitungsmitglied nach gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder nach gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1)
Die Schülerin/Der Schüler - und bestanden/nicht bestand	Die Studierende/Der Studierende ¹⁾ hat im Schuljahr/die Abiturprüfung wiederholen. ¹⁾
, ,	nen Hochschulreife erhielt sie/er am nicht wiederholen. Sie/Er muss die Schule verlassen.
Abgangszeugnis erteilt am .	
(Datum)	(Schulleiterin/Schulleiter, ein Schulleitungsmitglied nach gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder nach gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1)
1)	

1) nicht Zutreffendes streichen

Stundentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

	Gymnasiale Oberstufe					Beru	ufliches Gyı	mnasium						
Fächer				Wo	ochenstunden-/ Jahres	sstundenza	ahl							
		fachrichtungs-	Berufliche Informatik	Ernährung	Gesundheit und Soziales				Tec	chnik				Wirtschaft
		oder schwerpunkt- übergreifend	Praktische Informatik		Erziehungs- wissenschaft Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemie technik	Elektro technik	Gestaltungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatronik	Umwelttech- nik	
Sprachlich-literarisch-künstleris	sches Aufgabenfeld	.		l	1		I		I.			I	l	
Deutsch	3/108	3-5/108-180												
Fremdsprache	(21.52)	3-5/108-180												
weitere Fremdsprache	6/216 ²⁾	4/144 4)												
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel 1)	2/72													
Gesellschaftswissenschaftliches A	Aufgabenfeld			1								•		
Politik und Wirtschaft	2/72 ³⁾	2/72												
Wirtschaftswissenschaften	3/108 3)													
Geschichte	2/72	2/72												
Religion oder Ethik 1)	2/72	1-2/36-72												
Ernährungsökonomie				3/108										
Erziehungswissenschaft					5/180									
Psychologie					3/108									
Gesundheitsökonomie					3/108									
Umweltökonomie													3/144	
Wirtschaftslehre														5/180
Bildungsprozesse					2/72									
Mathematisch-naturwissenschaf	tlich-technisches Aufgabenfeld								I	l	<u> </u>			
Mathematik	4/144	3-5/108-180												
Physik														
Chemie	6/216 5)	4/144 ⁶⁾												
Biologie														
Praktische Informatik			4/144											
Informationstechnik			4/144											
Ernährungslehre				5/180										
Gesundheitslehre					5/180									
Bautechnik						4/144								
Konstruktionslehre						4/144								
Biologietechnik							4/144							
Laborpraxis Biologietechnik							4/144							
Chemietechnik								4/144						
Laborpraxis Chemietechnik								4/144						
Elektrotechnik									4/144					
Elektronik									4/144					
Gestaltungs- und Medientechnik										4/144				
Medientechnik und -produktion										4/144				
Maschinenbautechnik											4/144			
Produktionstechnik											4/144			
Mechatronik												4/144		
Mechatronische Teilsysteme												4/144		
Umwelttechnik													5/180	
Rechnungswesen														2/72
Datenverarbeitung														3/108

	Gymnasiale Oberstufe						Beru	fliches Gymnasium						
Fächer	<u> </u>			Woche	enstunde	n-/ Jahres								
		fachrichtungs-	Berufliche Informatik	Ernährung	Gesun und So				Teo	hnik				Wirtschaft
		oder schwerpunkt- übergreifend	Praktische Informatik		ziehungs- ssenschaft	Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik Chemietech nik	Elektrotech- nik	Gestaltungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatronik	Umwelttech- nik	
Technische Kommunikation und Datenverarbeitung			2/72					2/72						
Praxis der Lebensmittel- produktion				2/72										
Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich						2/72								
Technische Kommunikation			2/72				2/72		2/72	2/72	2/36⁻⁸⁾	2/72	2/36⁻⁷⁾	
Stöchiometrie und Datenverar- beitung								2/72						
Technische Kommunikation und Werkstofftechnik											2/72			
Technische Kommunikation und Mikrobiologie													2/72	
Werkstofftechnik											2/36 ⁷⁾			
Mikrobiologie													2/36 ⁸⁾	
Sport	2/72	2/72												
Kompensations- bzw. Orientie- rungs- bzw. Profilbildungsstunden	5/180													

¹⁾ nicht Zutreffendes streichen

²⁾ im Falle von § 14 Abs. 1 und 2 der OAVO

³⁾ entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 Satz 1 wird ein Wechsel von Wirtschaftswissenschaften zu Politik und Wirtschaft bis zum Ende der Einführungsphase zugelassen.

⁴⁾ im Falle von § 14 Abs. 3 der OAVO

⁵⁾ in mindestens 2 von 3 Naturwissenschaften

⁶⁾ in 2 von 3 Naturwissenschaften

⁷⁾ nur E1

^{–&}lt;sup>8)</sup> nur E2

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

	Gymnasiale Oberstufe					Beru	ıfliches Gy	mnasium					
Fächer				Mi	ndestzahl der zu beleg	genden Ku	rse						
		fachrichtungs-	Berufliche Informatik	Ernährung	Gesundheit und Soziales				Tecl	hnik			Wirtschaft
		oder schwerpunkt- übergreifend	Praktische Infor- matik		Erziehungs- wissenschaft Gesundheit	Bautechnik	Biologie- technik	Chemietech- nik	Elektrotech- nik	Gestaltungs- und Medien- technik	Maschinen- bautechnik	Mechatronik Umwe	
Sprachlich-literarisch-künstlerisch	ches Aufgabenfeld	•		II.	1				1			l l	1
Deutsch	4	4											
fortgeführte Fremdsprache	4	4											
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3)	(4)	(4)											
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2	2 4)											
weitere Fremdsprache	(2) ¹⁾												
Gesellschaftswissenschaftliches A									1			<u> </u>	
Politik und Wirtschaft	22)	2											
Wirtschaftswissenschaften	2 2)	<u> </u>											
Geschichte		4											
Religion oder Ethik ¹⁾	4	4											
Ernährungsökonomie				4									
Erziehungswissenschaft					4 + 1 3)								
Psychologie					4								
Gesundheitsökonomie					4								
Umweltökonomie												4	
Wirtschaftslehre													$4+1^{3}$
Mathematisch-naturwissenschaft	tlich-technisches Aufgahenfeld	I					<u> </u>					<u> </u>	
Mathematik	4	4											
Naturwissenschaft	· .	-											
(Biologie, Chemie oder Physik)	4	4											
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2) 1)												
Praktische Informatik			4 + 1 3)										
Informationstechnik			4										
Ernährungslehre				4 + 1 3)									
Gesundheitslehre				7 + 1	4 + 1 3)								
Bautechnik					711	$4+1^{3}$							
Konstruktionslehre						4							
Biologietechnik						7	4 + 1 3)						
Laborpraxis Biologietechnik							4						
Chemietechnik							† .	4 + 1 3)					
Laborpraxis Chemietechnik							1	4					
Elektrotechnik									4 + 1 3)				
Elektronik									4				
Gestaltungs- und Medientechnik									·	4 + 1 3)			
Medientechnik und -produktion							1	 		4			
Maschinenbautechnik											4 + 1 3)		
Produktionstechnik								1			4		
Mechatronik		1					1					4 + 1 3)	
Mechatronische Teilsysteme		1					1					4	
Umwelttechnik		1					1					4+	1 3)
Rechnungswesen								1				' '	2

Datenverarbeitung							2
Sport	4	4					

¹⁾ zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse ²⁾ entweder zwei Kurse Politik und Wirtschaft oder zwei Kurse Wirtschaftswissenschaften



³⁾ ergänzender Grundkurs

⁴⁾ Unterricht nach § 13 Abs. 9 i.V.m. § 19 Abs. 9

Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	unter	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	20	20	27	34	41	46	51	56	61	66	71	76	81	86	91	96
				33	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Für die Ermittlung der Punkte wird der ganzzahlige nicht gerundete Prozentwert zugrunde gelegt.

Anlage 9b

(zu § 9 Abs. 12)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

Folgende **Fehlerarten** werden in der Einführungsphase und in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase einfach gewertet:

- <u>Rechtschreibfehler</u> (Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechselung von "das" und "dass" ist kein Wiederholungsfehler.)
- Zeichensetzungsfehler (Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.)
- <u>Grammatikfehler</u> (Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (z.B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z.B. wegen <u>und</u> Dativ), Tempusfehler, Modusfehler)
 - <u>Flüchtigkeitsfehler</u> werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u.ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; evtl. vertauschte Buchstaben (z.B. "dei" statt "die")
 - <u>Ausdrucksfehler</u> (z.B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini).

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel

Fehlerzahl x 100 Zahl der Wörter

Der Abzug von Punkten wird folgendermaßen vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

Für die Ermittlung des Abzugs wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- 1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils,
- 2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.